

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-589-13 4.3-gu 27.09.2013 Fachbereich Bau Lutz Gubbatz				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
14.10.2013 Wirtschaftsausschuss						
07.11.2013 Hauptausschuss						
21.11.2013 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Grundsatzbeschluss Altanschießer-Thematik						

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst den Beschluss zur Lösung der Altanschießerproblematik gemäß der Informationsveranstaltung vom 24.09.2013 der Variante 2 den Vorzug zu geben.

Beschlussbegründung:

In der Informationsveranstaltung am 24.09.2013 wurden 3 Varianten mit ihren Vor- und Nachteilen vorgestellt.

Variante 1: Erhebung von Beiträgen von den so genannten Altanschießern

Variante 2: Erhebung von modifizierten Erneuerungsbeiträgen mit Rückzahlung der Beiträge (die Restbuchwerte der noch nicht aufgelösten angesammelten Beiträge)

Variante 3: Umstellung auf ein reines Gebührenmodell mit Rückzahlung der Beiträge (die Restbuchwerte der noch nicht aufgelösten angesammelten Beiträge)

Um den Anspruch des WAC zum 31.12.2015 nicht verjähren zu lassen, ist eine Entscheidung zur Lösung der Altanschießerthematik zum 31.12.2013 dahingehend notwendig, welcher Variante die Verbandsversammlung den Vorzug geben soll, um genügend Zeit zur Umsetzung der Nacherhebung (Variante 1) oder Rückzahlung (Varianten 2 und 3) zu haben. Auf dem als Anlage 1 beigefügten Auszug aus der Beitragskalkulation von 2013 bis 2072 lassen sich die Kostenprognosen für den Beitragspflichtigen ableiten. Die Vor- und Nachteile der Varianten 1 bis 3 werden in der Anlage 2 dargestellt und analysiert.

Nachfolgende Schritte sind zur Umsetzung der Vorzugsvariante 2 notwendig.

1. Rückzahlung der per 31.12.2013 noch nicht aufgelösten angesammelten Beiträge (Restbuchwert) bis spätestens 31.12.2015;
2. Rückzahlung erfolgt durch die Aufnahme eines Investitionskredites mit vorheriger Genehmigung des Landrates entsprechend einer noch von der Verwaltung des WAC zu erstellenden Auszahlungsrichtlinie;
3. Erstellung einer Erneuerungsbeitragssatzung zur Erhebung von Erneuerungsbeiträgen möglichst mit Inkrafttreten zum 01.01.2014 in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei GKMP Partnerschaft;
4. Die Erneuerungsbeitragssatzung gilt jeweils für 5 Jahre im Rahmen des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK);

5. Erhebung von Beiträgen aller 5 Jahre von allen beitragspflichtigen Grundstückseigentümern;
6. Der Beitragsansatz beträgt generell 50 % des tatsächlichen Aufwandes über die Laufzeit von 60 Jahren (unverzinst);
7. Die Kostenfortschreibung zur Ermittlung des Aufwandes erfolgt im Rahmen der Fortschreibung aller 5 Jahre;
8. Die modifizierte Gesamtbeitragssatzfläche bleibt über 60 Jahre konstant, das heißt, neue Erschließungsgebiete gehen nicht in die Beitragskalkulation, sondern in die Gebühr (Flächen der Lückenbebauung sind enthalten);
9. Die Ermittlung des Beitrages erfolgt nach der möglichen Bebaubarkeit der jeweiligen Grundstücke.

Seitens der Verwaltung werden in den jeweiligen Sitzungen Erläuterungen zur Gesamtproblematik gegeben und auf Fragen geantwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Für die Stadt selbst als auch die Wohnungsunternehmen der Stadt werden im Ergebnis des Gesamtbeschlusses der WAC-Verbandsversammlung finanziell Auswirkungen entstehen, die jedoch zurzeit noch nicht beziffert werden können.

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Fachbereichsleiter

Bürgermeister